

zirksamt auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der fachlichen Schwerpunktsetzungen sowie im Rahmen der verfügbaren Finanzmittel.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBestP) der Anlage 2 VV zu § 46 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind. Die Regelungen des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bzw. des Sozialgesetzbuches – Zehntes Buch – bleiben unberührt.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Förderrichtlinie tritt mit der Veröffentlichung in Kraft und endet zunächst am 1. Januar 2017. Eine Verlängerung ist bei Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel beabsichtigt.

Hamburg, den 7. März 2016

**Die Behörde für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration** Amtl. Anz. S. 469

Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Ottensen 69

Das Bezirksamt Altona beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), für das Gebiet zwischen Ottenser Hauptstraße, Stangestraße, Erzbergerstraße, Spritzenplatz und Bahrenfelder Straße den Bebauungsplan mit der vorgesehenen Bezeichnung Ottensen 69 aufzustellen (Aufstellungsbeschluss A 02/16) und damit die bestehenden Bebauungspläne zu ändern.

Eine Karte, in der das Plangebiet mit einer roten Linie umgrenzt ist, kann im Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung des Bezirksamtes Altona während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt im Bezirk Altona, Stadtteil Ottensen (Ortsteilnummer 213), und wird wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Ottenser Hauptstraße (Flurstück 4967), im Osten durch die Stangestraße (Flurstück 517), im Süden durch die Erzbergerstraße (Flurstück 535) und im Westen durch den Spritzenplatz (Flurstück 536) und die Bahrenfelder Straße (Flurstück 677).

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die langfristige Sicherung der städtebaulichen Gestalt des Plangebietes in seiner jetzigen Gestalt hinsichtlich der Höhenentwicklung und Baukörpermasse wegen seiner Ortskern prägenden Bebauungsstruktur geschaffen werden. Gleichzeitig soll der Bebauungsplan Perspektiven für die städtebauliche Entwicklung des Plangebietes aufzeigen.

Zur Sicherung stadtgestalterisch und historisch bedeutender Gebäude und städtebaulicher Strukturen, die das Ortsbild Ottensen prägen, werden städtebauliche Erhaltungsbereiche nach § 172 Absatz 1 Nummer 1 BauGB vorgesehen.

Der Bebauungsplan Ottensen 69 wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Die Durchführung einer Um-

weltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB ist damit nicht erforderlich.

Hamburg, den 7. März 2016

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 471

Einberufung der ordentlichen Kammerversammlung 2016 der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

Hiermit berufe ich gemäß § 1 Absatz 4 der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer in der Fassung vom 13. April 2011 i.V.m. §§ 86 Absatz 1, 87 Absatz 1 BRAO die ordentliche Kammerversammlung auf Dienstag, den 19. April 2016, 18.00 Uhr, in der Handwerkskammer Hamburg, Holstenwall 12, 20355 Hamburg, Saal 304, ein.

Folgende Tagesordnung wird hiermit gemäß § 87 Absatz 1 BRAO angekündigt:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Bericht des Vorstandes über die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2015 (§ 73 Absatz 2 Nummer 7 BRAO)
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Absatz 2 Nummer 6 BRAO)
5. Erhöhung der Zahl der Vorstandsmitglieder von 24 auf 26 (§ 63 Absatz 2 Satz 2 BRAO) und Änderung der Kammergeschäftsordnung
6. Vorstandswahlen
7. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes 2016 (§ 89 Absatz 2 Nummer 4 BRAO)
8. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2017 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2017 (§ 89 Absatz 2 Nummern 2 und 4 BRAO)
9. Verschiedenes

Weitere Gegenstände und Anträge zur Tagesordnung sind nicht eingegangen.

Vor Beginn der Versammlung und während der Pause stehen Getränke und ein Imbiss bereit.

Hamburg, den 2. März 2016

Hanseatische Rechtsanwaltskammer
gez. Otmar Kury, Präsident

Amtl. Anz. S. 471

Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Vom 10. Dezember 2015

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat die Immatrikulationsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 121), am 10. Dezember 2015 in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

1. Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Kommunikation, Zuständigkeiten und Definitionen